



Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
- Bogenhausen -
Vorsitzende Frau Angela Pilz-Strasser
Friedenstr. 40
81660 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39839
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

20.03.2020

Kurzzeitparkplätze in der Schumannstraße, Lamontstraße, Geibelstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07201 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 10.12.2019

Kurzzeitparkplätze in der Ismaninger Straße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07202 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 10.12.2019

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

die Einrichtung von (zusätzlichen) Kurzzeitparkplätzen in der Schumann-, Lamont-, Geibel- und Ismaninger Straße – wie mit den im Betreff genannten Anträgen gefordert – wurde durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft. Es kann Folgendes gesagt werden:

1) Einrichtung auf Grund Geschäften/ Läden/ Supermärkten/ Lokalen

Parkerleichterungen für Besucher oder Kunden können nur dann geschaffen werden, wenn auch ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn mehrere Geschäfte vor Ort sind, bei denen ein gleichzeitig hohes Kundenaufkommen besteht und/ oder schwere Gegenstände zu transportieren sind (z. B. Super- oder Getränkemärkte, Matratzengeschäfte). Für Restaurants/ Cafès, Friseure, Kioske, Haushaltswarenläden, Chemische Reinigungen etc. trifft dies regelmäßig nicht zu.

Prüfergebnis: Für die in den Anträgen aufgeführten Einrichtungen besteht keine gesteigerte Notwendigkeit, Kurzzeitparkplätze einzurichten. Das Interesse der Anwohner auf Erhalt von Dauerparkraum wird als gewichtiger eingeschätzt.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

2) Einrichtung auf Grund Arzt- oder sonstigen Praxen

Im Umgriff von v.a. durch Mobilitätseingeschränkte stark frequentierten Arzt- oder sonstigen Praxen können für Patienten ggf. (ebenfalls) Kurzzeitparkplätze eingerichtet werden.

Prüfergebnis: Für die in den Anträgen aufgeführten Praxen kann von Amtswegen nicht ohne Weiteres beurteilt werden, inwieweit für deren Betrieb Kurzzeitparkplätze vonnöten sind.

In jedem Fall wären von den einzelnen Praxen nähere Angaben über das Patientenaufkommen bzw. über den Anteil von Mobilitätseingeschränkten erforderlich. Des Weiteren müssten Informationen zu den Öffnungszeiten, der Lage der „Wunschparkplätze“ sowie deren zeitliche Geltungsdauer ein- bzw. nachgereicht werden.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag zunächst als beantwortet gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-I/331